

Gemeinde Tschappina

Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 Kant. WaG, Art 16 Kant. WaV von der Gemeindeversammlung Tschappina erlassen.

Art. 1 Fahrverbot mit Ausnahmebewilligung

Die folgende Waldstrasse dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 2 dieses Reglements:

- Sandeggaweg

Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keine Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenschein usw.) sowie Fahrten im Dienste der Gemeinde Tschappina;
- b) Fahrten in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung und Tierhaltung in der Gemeinde Tschappina, sowie von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- f) Fahrten zur Deponie "Sandegga" und zum Sammel und Abtransportieren von Brenn-, Los- und Leseholz.

Mit Bewilligung:

a) Strahlertätigkeit

Art. 3 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t

Fr. 20.--

b) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t

Fr. 5.--

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei Tschappina ausgestellt

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Art. 4 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Die Gemeinde leistet auf dieser Strasse keinen Winterdienst.

Art. 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 6 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 7 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizeiund Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Ort und Datum:

Für die Gemeinde Tschappina

Tschappina, 17.7.2001

Präsident:

Aktuarin:

Christian Schumacher

Jeannette Grütter